



Anhang B

Gestaltungshinweise zu Feuerwehrplänen von Objekten mit CBRN-Gefahren und Störfallanlagen

Der Anhang B beschreibt zusätzliche Hinweise zur Darstellung in Feuerwehrplänen. Grundsätzlich sind die Aussagen aus dem Anhang A / Leitfaden zu berücksichtigen.

Der Anhang B ist Bestandteil des Merkblattes zur Erstellung von Feuerwehrplänen!

Die folgenden Hinweise beruhen aus Vorgaben des VBG A (Grundsatz) und Abstimmungen mit den Fachbereichen CBRN-Schutz und Störfallprävention.

*(CBRN = **C**hemische, **B**iologische, **R**adioaktive und **N**ukleare Gefahren)*

Inhaltsverzeichnis

1.	Planbestandteile	2
2.	Allgemeine Objektinformationen und zusätzliche textliche Erläuterungen	2
2.1	Informationen zu den Gefahrengruppen nach FwDV 500	2
2.1.1	Gefahrengruppe A	2
2.1.2	Gefahrengruppe B	3
2.1.3	Gefahrengruppe C	3
3.	Umgebungsplan/Übersichtsplan	3
4.	Geschosspläne	3
5.	Sonderpläne	4
5.1	Löschwasserrückhaltepläne	4
5.2	Abwasserpläne	4



1. Planbestandteile

Die Planunterlagen gliedern sich wie folgt:

1. **Allgemeine Objektinformationen,**
2. **zusätzliche textliche Erläuterungen,**
3. **Umgebungsplan** (notwendig bei großflächigen Grundstücken mit mehreren Gebäuden),
4. **Übersichtsplan/Übersichtspläne,**
5. **Geschosspläne,**
6. **Sonderpläne** (z.B. Löschwasserrückhalteplan, Abwasserplan etc.)

2. Allgemeine Objektinformationen und zusätzliche textliche Erläuterungen

Die Objektinformationen und zusätzliche textliche Erläuterungen sollen grundsätzlich detaillierte Auskünfte geben und eventuell auftretende Fragen, die durch die Betrachtung der grafischen Bestandteile entstehen, beantworten können.

Dazu sind auch Angaben zu den Gefahrstoffen, mit Mengenangaben und in welchen Gebinden diese an welchem Ort vorgehalten werden, zu tätigen.

Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, welche durch den Bereich EV BT EP B eine festgelegte Einstufung nach einer Feuerwehr-Gefahrengruppe gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 (FwDV 500) besitzen, sind diese durch die Verwendung eines fetten Schriftstiles in der Aufzählung hervorzuheben.

2.1 Informationen zu den Gefahrengruppen nach FwDV 500

Die Einteilung erfolgt nach der FwDV 500 mit folgender Bedeutung:

- A atomare (radioaktive und nukleare) Gefahren,
- B biologische Gefahren
- C chemische Gefahren

2.1.1 Gefahrengruppe A

Die Gefahrengruppensymbole sind analog zu den Hinweisschildern vor Ort anzubringen, so dass sowohl auf dem Feuerwehrplan als auch auf den Hinweisschildern vor Ort der identische Eintrag vorhanden ist. Die hier angeführten Piktogramme dienen als Beispiel und sind immer mit dem Sachbearbeiter abzustimmen.



2.1.2 Gefahrengruppe B

Bei biologischen Gefahren ist eine Einstufung ab Gefahrenklasse II auf dem Feuerwehrplan zu hinterlegen. Diese Gefahren müssen in den textlichen Erläuterungen entsprechend beschrieben werden. Die hier angeführten Piktogramme dienen als Beispiel und sind immer mit dem Sachbearbeiter abzustimmen.



2.1.3 Gefahrengruppe C

Bei chemischen Gefahren ist eine Einstufung ab Gefahrenklasse II auf dem Feuerwehrplan zu hinterlegen. Diese Gefahren müssen in den textlichen Erläuterungen entsprechend beschrieben werden. Die hier angeführten Piktogramme dienen als Beispiel und sind immer mit dem Sachbearbeiter abzustimmen.



3. Umgebungsplan/Übersichtsplan

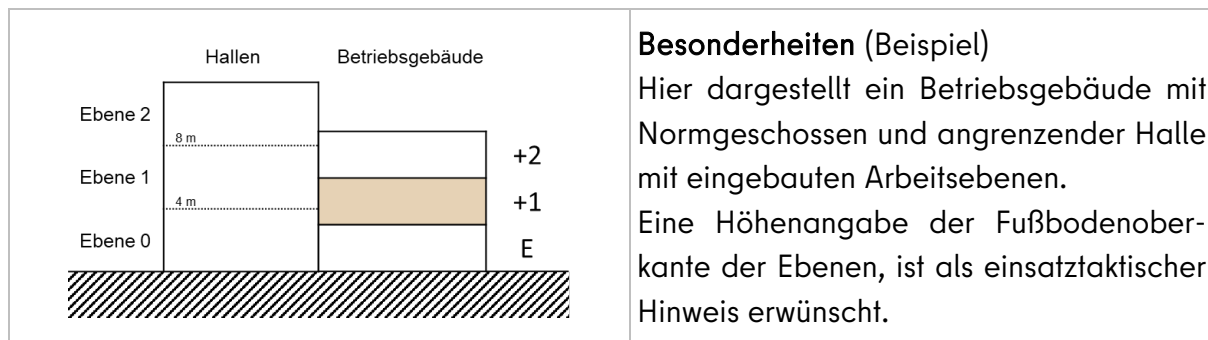
Der Umgebungsplan muss, zusätzlich zu den Ausführungen im Anhang A, auch die oben genannten Gebäude, Gebäudeteile oder auch Lagerflächen im Freien kennzeichnen, die einer Einstufung in eine Gefahrengruppe unterliegen. Bei biologischen und radioaktiven Stoffen kann das, zusätzlich zu den roten Flächen (Räume mit besonderen Gefahren) bzw. rot-schraffierten Flächen (Bereiche - Flächen mit besonderen Gefahren) mit den oben erwähnten Warnsymbolen geschehen. Bei chemischen Gefahren ist die Kennzeichnung schwieriger, wenn in dem Raum / der Fläche mehrere verschiedene Gefahren vorhanden sind, die nicht alle mit einem Gefahrensymbol abgebildet werden können.

Die Kennzeichnung erfolgt hier über ein Textfeld mit dem Inhalt "Chemie Gefahrengruppe II/III", entsprechend der Absprache mit dem jeweiligen Sachbearbeiter der Berliner Feuerwehr. Technische Anlagen, wie z.B. Förderbänder oder Rohrbrücken und deren Durchfahrtshöhen, sofern sie über befahrbare Flächen führen, sind ebenfalls darzustellen.

4. Geschosspläne

In Industriehallen ist es manchmal schwierig, Geschossangaben zu tätigen. In Einzelfällen kann es erforderlich sein, eine besondere Form des Seitenrisses zur Erklärung von eingebauten Ebenen zu nutzen. Folgend der schon bekannte Seitenriss aus Anhang A, in

dem die Ebenen mit den Höhenangaben der „Fußbodenoberkante“ der Ebene beschrieben werden.



5. Sonderpläne

Die Besonderheit bei den benannten Objekten ist die Tatsache, dass hier mit einer erhöhten Gefahr für Leib und Leben und die Umwelt gerechnet werden muss, wenn es zu einem Zwischenfall kommt.

Besonders Objekte bzw. Anlagen, die mit wassergefährdenden Stoffen hantieren, sollten betriebsinterne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AGAP) vorhalten, welche durch das eigene Personal durchgeführt werden.

Für Sonderfälle, in denen eine Reaktion durch das Personal nicht mehr erfolgen kann, soll die Feuerwehr mit Informationen ausgestattet werden.

Dafür dienen unter anderem die folgenden Sonderpläne.

5.1 Löschwasserrückhaltepläne

Betriebe oder Anlagen, denen bereits im Genehmigungsverfahren Auflagen zur Löschwasserrückhaltung gemacht wurden, sollen der Feuerwehr Planunterlagen darüber zur Verfügung stellen.

Hier geht es dabei um aktive Löschwasserrückhaltung durch bauliche Maßnahmen und/oder spezielle Vorrichtungen, die im Fall der Fälle zur Anwendung gebracht werden. Nun soll dargestellt werden, welche baulichen Möglichkeiten und welche Gerätschaften sich wo befinden. Wichtig ist dabei auch ein Zusammenhang zu den Einsatzorten von Gerätschaften herzustellen. Die Löschwasserrückhaltepläne und die textlichen Erläuterungen müssen das Rückhaltevolumen beinhalten.

Mögliche Absperrschieber, um eine Ausbreitung außerhalb des eigenen Geländes zu verhindern, sind ebenso darzustellen.

5.2 Abwasserpläne

Für bauliche Anlagen, die nicht über Vorrichtungen zur aktiven Löschwasserrückhaltung verfügen, soll ein Abwasserplan gefertigt werden. Grundlegende Aussagen trifft dazu die DIN 14095 in ihrer aktuellen Version im Punkt 5.5.3.

Stand: 03.2024

Wichtig für die Berliner Feuerwehr sind dabei die Kanaleinläufe, die Fließrichtungen und Absperrmöglichkeiten. Als unabdingbar wird hier angesehen, aufzuzeigen, wo die letzte Möglichkeit besteht, eine Ausbreitung außerhalb des Geländes, z.B. Einleitung in öffentliche Gewässer, Übergang ins öffentliche Abwassernetz etc., zu verhindern. Die Absperrmöglichkeiten der Kanalisation auf dem Gelände / in der Umgebung müssen mit den BWB abgestimmt sein und in den textlichen Erläuterungen und Abwasserplänen hinterlegt werden.

Bei Leitungen, die z.B. zu einem Ölabscheider führen, soll der Übergang vom Ölabscheider zum normalen Kanalnetz gekennzeichnet sein. Für Hebeanlagen mit Schwimmer muss die Abschaltvorrichtungen in den textlichen Erläuterungen und Abwasserplänen hinterlegt sein.

